

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1513/2021
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 26.10.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.11.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	16.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM);
Masterplan ZBM, Übertragung weiterer städtischer Anteile auf die ZBM

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, November 2021
Stadtverwaltung

Günter Beck
Stadtverwaltung

Mainz, November 2021
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

1. die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf vorbehaltlich redaktioneller Änderungen;
2. die Übertragung von 54,80% der städtischen Gesellschaftsanteile an der Wohnbau Mainz GmbH auf die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH und die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnbau Mainz GmbH entsprechend dem in Anlage 2 beigefügten Entwurf vorbehaltlich redaktioneller Änderungen;
3. die Vereinbarung eines Sonderrechts der Stadt Mainz auf eine mögliche Verwendung der Gewinnrücklage der Wohnbau Mainz GmbH i.H.v. 33,11 Mio. EUR;

4. die Übertragung von 38,32% der städtischen Gesellschaftsanteile an der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH auf die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH und die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH entsprechend dem in Anlage 3 beigefügten Entwurf vorbehaltlich redaktioneller Änderungen und Zustimmung durch die Mitgesellschafter der MAG;
5. die Vereinbarung eines Sonderrechts der Stadt Mainz auf eine mögliche Verwendung der Kapitalrücklage der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH i.H.v. 4,8 Mio. EUR;
6. die Übertragung von 94,90% der städtischen Gesellschaftsanteile an der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH auf die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH und die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH entsprechend dem in Anlage 4 beigefügten Entwurf vorbehaltlich redaktioneller Änderungen.

1. Sachverhalt

Der Stadtrat hatte mit Grundsatzbeschluss vom 30.06.2010 die Gründung und den schrittweisen Aufbau der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: ZBM) beschlossen. In einem nächsten Schritt sollen die Gesellschaftsanteile der Stadt Mainz an den folgenden Gesellschaften auf die ZBM übertragen werden:

- 54,80% der städtischen Gesellschaftsanteile an der Wohnbau Mainz GmbH (im Folgenden: WBM); aus grunderwerbsteuerlichen Gründen würden 10,10% bei der Stadt Mainz verbleiben, die ZBM hält derzeit einen Geschäftsanteil in Höhe von 24,9% an der WBM und würde nach der Übertragung insgesamt 79,70% der Gesellschaftsanteile an der WBM halten;
- 38,32% der städtischen Gesellschaftsanteile an der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (im Folgenden: MAG); die ZBM hält derzeit einen Geschäftsanteil in Höhe von 6,58% und würde nach der Übertragung insgesamt 44,90% der Geschäftsanteile an der MAG halten, die Stadt behält 5,00% der Gesellschaftsanteile zur Wahrung ihrer Rechte am Genussrechtskapital;
- sämtliche städtische Gesellschaftsanteile an der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH (im Folgenden: MAW) i.H.v. 94,90%.

Name der Gesellschaft	städtischer Gesellschaftsanteil vor Übertragung	Anteilsübertragung	städtischer Gesellschaftsanteil nach Übertragung
Wohnbau Mainz GmbH (WBM)	64,90%	54,80%	10,10%
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (MAG)	43,32%	38,32%	5,00%
Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH (MAW)	94,90%	94,90%	0,00%

I. Gesellschafts- und kommunalrechtliche Auswirkungen

Die Gesellschaften, deren Gesellschaftsanteile auf die ZBM übertragen werden, erfüllen einen öffentlichen Zweck. Die Stadt Mainz hat weiterhin ein besonderes Interesse an der Umsetzung der jeweiligen Gesellschaftszwecke. Zur Wahrung der kommunalen Einflussnahme wurde in den Gesellschaftsvertrag der ZBM eine Präambel aufgenommen, die aus dem Gründungsbeschluss und den folgenden Stadtratsbeschlüssen der Jahre 2010 und 2011 abgeleitet ist. Danach trifft die Stadt Mainz die wesentlichen strategischen Entscheidungen bezüglich der kommunalpolitischen Vorgaben für die Betätigung der ZBM. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Stadt Mainz als Alleingesellschafterin der ZBM erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten der Beteiligungen der ZBM. Der Stadt Mainz sollen auch nach Übertragung der direkten Gesellschaftsanteile städtischer Beteiligungen weiterhin die Kontroll- und Einsichtsmöglichkeiten des unmittelbaren Gesellschafters zustehen.

Da Gesellschafterversammlungsbeschlüsse der Tochtergesellschaften der ZBM einer Vorberatung im Aufsichtsrat der ZBM bedürfen und das kommunale Vertretungs-/Weisungsrecht (§ 88 GemO RP) auch für den Aufsichtsrat der ZBM zu beachten ist, ist die künftige Einflussnahme des Stadt-

rates bei Grundsatzentscheidungen bzgl. der ZBM und deren Tochtergesellschaften sichergestellt.

I.1 Gesellschaftsvertrag der ZBM

Die anstehende Anpassung des Gesellschaftsvertrages betrifft im Wesentlichen die Rechte der Stadt Mainz in Bezug auf die kommunalpolitische Steuerung der ZBM und deren Tochtergesellschaften (vgl. die Präambel) und ihr Auskunfts- und Einsichtsrecht. Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Stadt Mainz als Alleingesellschafterin erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten der Beteiligungen der ZBM.

Weiterhin wird der/dem Beteiligungsdezernentin/en ein Gaststatus mit Rederecht in Sitzungen des Aufsichtsrates eingeräumt. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz hat das Recht, als ständiger Gast an Sitzungen des jeweiligen Aufsichtsrates teilzunehmen.

I.2 Gesellschaftsvertrag der WBM

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der WBM betrifft neben der Änderung der Anteilseignerstruktur im Wesentlichen die Sicherstellung von Sonderrechten der Stadt Mainz bezüglich der Verwendung der Kapitalrücklage, sowie die Zusammensetzung, die Aufgaben des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der WBM.

Ein Sonderrecht wurde im Einbringungsvertrag vom 19.10.2019 zwischen der Stadt Mainz und der ZBM vereinbart. Es resultiert aus der in 2009 von der Stadt Mainz geleisteten Einzahlung in die Kapitalrücklage der WBM in Höhe von insgesamt 83,0 Mio. EUR und betrifft im Liquidationsfall der WBM die Verwendung der Kapitalrücklage der WBM in gleicher Höhe. Im Falle der Liquidation der WBM soll weiterhin ein Betrag in Höhe von 33,11 Mio. EUR aus dem Liquidationserlös vor Verteilung unter Gesellschaftern vorrangig der Stadt Mainz zustehen. Dieses Sonderrecht an der Gewinnrücklage der WBM betrifft den Anspruch der Stadt Mainz auf die seit 2009 gezahlten Zinsen aus der Darlehensaufnahme zur Einzahlung in die o.g. Kapitalrücklage der WBM.

Weiterhin wird dem Bau-, Sozial- und Beteiligungsdezernentin/en der Stadt Mainz ein Gaststatus mit Rederecht in Sitzungen des Aufsichtsrates eingeräumt. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz hat das Recht, als ständiger Gast an Sitzungen des jeweiligen Aufsichtsrates teilzunehmen.

Des Weiteren wurde der Gesellschaftsvertrag an die Vorgaben des Mainzer Public Corporate Governance Kodex (MPCGK) angepasst.

I.3 Gesellschaftsvertrag der MAG

Die Anpassung betrifft neben der Änderung der Anteilseignerstruktur insbesondere die Sicherstellung der Sonderrechte der Stadt Mainz in Bezug auf die Gewinnrücklage der MAG sowie die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Weiterhin wird dem Bau-, Wirtschafts- und Beteiligungsdezernentin/en der Stadt Mainz ein Gaststatus mit Rederecht in Sitzungen des Aufsichtsrates eingeräumt. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz hat das Recht, als ständiger Gast an Sitzungen des jeweiligen Aufsichtsrates teilzunehmen.

Im Gesellschaftsvertrag wurden die bisherigen Vetorechte der Stadt Mainz in der Gesellschafterversammlung der MAG fortgeführt. Im Falle der Liquidation soll der Betrag i.H.v. 4.760.954 EUR, der im Zuge der Sanierungsmaßnahmen von der Stadt Mainz im Jahr 2009 in die Kapitalrücklage der MAG eingezahlt wurde, aus dem Liquidationserlös vorrangig der Stadt Mainz zustehen. Das Genussrechtskapital der Stadt Mainz in Höhe von 6.559.000 EUR wird fortgeführt.

I.4 Gesellschaftsvertrag der MAW

Die Anpassung betrifft neben der Änderung der Anteilseignerstruktur insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgaben des Aufsichtsrates, die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung sowie die Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Finanzdezernat der Stadt Mainz. Ebenfalls wurden Anpassungen hinsichtlich der Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrecht vorgenommen. Hier kann es aufgrund der Rückmeldung vom Finanzamt nach deren Prüfung des Gesellschaftsvertragsentwurfs noch zu redaktionellen Änderungen kommen.

Der Gaststatus des Beteiligungsdezernenten mit Rederecht in Sitzungen des Aufsichtsrates bleibt bestehen. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Mainz hat weiterhin das Recht, als ständiger Gast an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

II. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Mainz

II.1 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile der WBM

Die Stadt Mainz hatte zur Stärkung der Kapitalrücklage der WBM im Jahr 2009 zwei Darlehen in Höhe von insgesamt 83,0 Mio. EUR aufgenommen und sich in 2019 im Anteilsübertragungsvertrag mit der ZBM ein Sonderrecht an der Verwendung der Kapitalrücklage der WBM in gleicher Höhe gesichert. Dieses Sonderrecht führt erst im Falle der Liquidation der WBM zu Mittelzuflüssen im städtischen Haushalt. Das Sonderrecht für die RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG i.H.v. 3,61 Mio. EUR bleibt bestehen. Beschlüsse über Gewinnausschüttungen der WBM, die ganz oder zum Teil zu Lasten der Kapitalrücklage der WBM erfolgen sollen, bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Mainz.

Außerdem wird für den Fall der Liquidation der WBM ein weiteres Sonderrecht der Stadt Mainz an der Verwendung der Gewinnrücklage der WBM in Höhe von 33,11 Mio. EUR vereinbart. Dieses Sonderrecht betrifft die seit 2009 von der Stadt Mainz gezahlten Schuldzinsen für die Darlehensaufnahme zur Einzahlung in die Kapitalrücklage der WBM in Höhe von 83,0 Mio. EUR. Auch dieses Sonderrecht führt erst im Liquidationsfall der WBM zu Mittelzuflüssen im städtischen Haushalt.

Das Gewinnbezugsrecht der Stadt Mainz für die Gesellschaftsanteile an der WBM, die von der Stadt Mainz auf die ZBM übertragen werden, geht auf die ZBM über. Dadurch werden zukünftige Gewinnausschüttungen der WBM nur in Höhe von 10,10% (verbleibender städtischer Gesellschaftsanteil an der WBM) direkt dem städtischen Haushalt zufließen. Gemäß Mittelfristplanung der WBM sollen die Gesellschafter der WBM in den kommenden vier Jahren eine jährliche Gewinnausschüttung in Höhe von 7,0 Mio. EUR erhalten. Die Stadt Mainz wird demnach in den Jahren 2023-2025 jeweils einen Gewinnanteil i.H.v. 0,7 Mio. EUR (=7,0 Mio. EUR * 10,10%) erhalten. Die ZBM wird ihrerseits beginnend ab dem Jahr 2022 den Teil ihrer jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 5,6 Mio. EUR (=7,0 Mio. EUR * 79,90%) (zuzüglich Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) an die Stadt Mainz weiterleiten, den die Stadt Mainz zur Zahlung der jährlichen

Zinslast für die im Jahr 2009 aufgenommenen Darlehen zur Sanierung der WBM benötigt und in den jeweiligen Haushalt eingestellt hat.

II.2 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile der MAG

Zur Stärkung des Eigenkapitals der Mainzer Aufbaugesellschaft mbH (MAG) hatte die Stadt Mainz im Jahr 2009 ein Darlehen i.H.v. 11,9 Mio. EUR aufgenommen. Die Mittel wurden i.H.v. 4,8 Mio. EUR für die Einzahlung in die Kapitalrücklage der MAG, i.H.v. 6,6 Mio. EUR für die Gewährung von Genussrechtskapital an die MAG und i.H.v. 0,5 Mio. EUR für den Erwerb von Gesellschaftsanteilen des Altgesellschafters LBBW verwendet.

Im Fall der Liquidation der MAG soll der Liquidationserlös vor Verteilung unter den Gesellschaftern vorrangig i.H.v. 4,8 Mio. EUR alleine der Stadt Mainz zustehen. Dieses Sonderrecht betrifft die von der Stadt Mainz in 2009 geleistete Einzahlung in die Kapitalrücklage der MAG i.H.v. 4,8 Mio. EUR.

Das Gewinnbezugsrecht der Stadt Mainz für die Gesellschaftsanteile an der MAG, die von der Stadt Mainz auf die ZBM übertragen werden, geht auf die ZBM über. Dadurch werden zukünftige Gewinnausschüttungen der MAG nur in Höhe von 5,00% (verbleibender städtischer Gesellschaftsanteil an der MAG) direkt dem städtischen Haushalt zufließen.

Die Vergütung des Genussrechtskapitals der Stadt Mainz fließt weiterhin dem Haushalt der Stadt Mainz zu. Die Stadt Mainz erhält für die Gewährung des Genussrechtskapitals (Nennbetrag: 6,6 Mio. EUR) eine jährliche Vergütung von 7,74% des Nennbetrags, maximal 508 TEUR. Bei einem Jahresüberschuss der MAG von weniger als 508 TEUR fällt die Vergütung in Höhe des verbleibenden Ergebnisses aus.

II.3 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile der MAW

Die MAW verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke und ist daher steuerbefreit. Eine Ausschüttung der MAW an die Stadt Mainz bzw. nach Übertragung an die ZBM ist aufgrund der Steuerbefreiung nach § 55 Abs. 1 AO unzulässig.

Gemäß Mittelfristplanung der MAW sollen sich die jährlichen Verluste der MAW in den kommenden drei Jahren sukzessive von 118 TEUR (GJ: 2022) auf 13 TEUR (GJ: 2024) reduzieren. Nach der Übertragung der gesamten städtischen Gesellschaftsanteile der MAW auf die ZBM werden die jährlichen Verluste der MAW nicht mehr von der Stadt Mainz, sondern von der ZBM ausgeglichen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die ZBM

III. 1 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile der WBM

Das Gewinnbezugsrecht der Stadt Mainz für die Gesellschaftsanteile an der WBM, die von der Stadt Mainz auf die ZBM übertragen werden, geht auf die ZBM über. Dadurch werden der ZBM zukünftige Gewinnausschüttungen der WBM in Höhe von 79,90% (neuer Gesellschaftsanteil der ZBM an der WBM) zufließen. Gemäß Mittelfristplanung der WBM sollen die Gesellschafter der WBM in den kommenden vier Jahren eine jährliche Gewinnausschüttung in Höhe von 7,0 Mio. EUR erhalten. Die ZBM wird demnach in den Jahren 2023-2025 jeweils einen Gewinnanteil i.H.v. 5,6 Mio. EUR (=7,0 Mio. EUR * 79,90%) erhalten.

Die ZBM hat beginnend ab dem Jahr 2022 den Teilbetrag ihrer Einnahmen aus der jährlichen Gewinnausschüttung der WBM (zuzüglich Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) an die Stadt Mainz weiterzuleiten, den die Stadt Mainz zur Zahlung der jährlichen Zinslast für die im Jahr 2009 aufgenommenen Darlehen zur Sanierung der WBM benötigt und in den jeweiligen Haushalt eingestellt hat.

III. 2 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile der MAG

Das Gewinnbezugsrecht der Stadt Mainz für die Gesellschaftsanteile an der MAG, die von der Stadt Mainz auf die ZBM übertragen werden, geht auf die ZBM über. Dadurch werden der ZBM zukünftige Gewinnausschüttungen der MAG in Höhe von 44,90% (neuer Gesellschaftsanteil der ZBM an der MAG) zufließen. Gemäß Mittelfristplanung der MAG sind in den Jahren 2022-2025 keine Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter vorgesehen.

Die ZBM wird in ihrer Wirtschaftsplanung darauf achten, dass Gewinnausschüttungsbeschlüsse bei der MAG unter Berücksichtigung der vollständigen Rückzahlbarkeit des Genussrechtskapitals in Höhe von 6.559 TEUR an den Haushalt der Stadt Mainz zu erfolgen haben. Die Genussrechtsvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der MAG hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2030.

III. 3 aus der Übertragung der Geschäftsanteile der MAW

Nach der Übertragung der gesamten städtischen Gesellschaftsanteile der MAW auf die ZBM werden die jährlichen Verluste der MAW von der ZBM ausgeglichen. Gemäß Mittelfristplanung der MAW sollen sich die jährlichen Verluste der MAW in den kommenden drei Jahren sukzessive von 118 TEUR (GJ: 2022) auf 13 TEUR (GJ: 2024) reduzieren.

IV. Auswirkungen auf die Bilanz der Stadt Mainz

Die Übertragungsvorgänge haben keinen Effekt auf die Höhe des Finanzanlagevermögens der Stadt Mainz, da der Verringerung des Buchwertes der Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft (WBM, MAG, MAW und TZM) eine Erhöhung des Buchwertes der Beteiligung an der ZBM in derselben Höhe gegenübersteht.

V. Steuerrechtliche Auswirkungen

Zur Einbringung von einigen direkten städtischen Anteilen an Beteiligungsgesellschaften in die ZBM wurde im Jahre 2015 von der Beratungsgesellschaft PWC ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten wurde Anfang 2021 im Hinblick auf mittlerweile geänderte steuerrechtliche Vorschriften aktualisiert und um eine steuerrechtliche Stellungnahme der KPMG zu den steuerlichen Auswirkungen der Übertragung von Anteilen an der WBM sowie der MAG ergänzt. Auf Basis dieser gutachterlichen Stellungnahmen lassen sich für die einzelnen geplanten Übertragungsvorgänge folgende Auswirkungen zusammenfassen.

V.1 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile der WBM

Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurden bereits städtische Gesellschaftsanteile an der WBM in Höhe von 24,90% auf die ZBM übertragen. Hintergrund für die Entscheidung, zunächst nur einen Teil der städtischen Gesellschaftsanteile zu übertragen, war die noch abzuwartende rechtsverbindliche Auslegung des § 8c KStG und die damit einhergehende Sicherung der bei der WBM bestehenden Verlustvorträge. Nachdem dieses Risiko ausgeschlossen werden konnte, sollen nun weitere 54,80% der städtischen Gesellschaftsanteile an der WBM auf die ZBM übertragen werden.

Bei der Übertragung der städtischen Gesellschaftsanteile an der WBM auf die ZBM in der vorgeannten Höhe ergeben sich grundsätzlich keine grunderwerbssteuerlichen und ertrags- und schenkungssteuerlichen Konsequenzen. Der Verbleib von 10,10% der Gesellschaftsanteile bei der Stadt Mainz ist notwendig, um eine grunderwerbssteuerschädliche Anteilsvereinigung bei der ZBM zu vermeiden. Auf Ebene der WBM bestehende steuerliche Verlustvorträge gemäß § 8c KStG bleiben erhalten.

V.2 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile der MAG

Bei der unentgeltlichen Übertragung von städtischen Gesellschaftsanteilen an der MAG i.H.v. 38,32% ergeben sich grundsätzlich keine grunderwerbssteuerlichen sowie ertrags- und schenkungssteuerlichen Konsequenzen.

V.3. aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile der MAW

Aus der Übertragung der gesamten Gesellschaftsanteile an der MAW ergeben sich keine ertragsteuerlichen Konsequenzen. Grunderwerbsteuerliche Implikationen ergeben sich insoweit nicht, da die MAW nicht über Grundvermögen verfügt und auch keine Tochtergesellschaften mit inländischem Grundvermögen hält.

VI. EU-beihilferechtliche Auswirkungen

VI.1 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile an der WBM

Es ergeben sich keine Auswirkungen. Der Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der WBM vom 11.05.2018 bleibt bestehen.

VI.2 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile an der MAG

Es ergeben sich keine Auswirkungen. Ein Betrauungsakt der Stadt Mainz zugunsten der MAG besteht nicht.

VI.3 aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile an der MAW

Die MAW wurde mit Stadtratsbeschluss vom 04.12.2013 mit der Erbringung von DAWI-Leistungen betraut. Zur Sicherstellung der Umsetzung des Betrauungsaktes nach der Übertragung der Gesellschaftsanteile auf die ZBM ist ein Beschluss des Stadtrates und der Gesellschafterversammlung der ZBM vorgesehen, mit welchem die Geschäftsführung der ZBM angewiesen wird, für die Umsetzung des Betrauungsaktes in der Gesellschafterversammlung der MAW zu sorgen.

2. Lösung

Den vorgenannten Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

3. Alternative

Ein Verzicht auf die Übertragung der vorgenannten städtischen Geschäftsanteile auf die ZBM würde der Umsetzung des Masterplans der ZBM gemäß den bisher gefassten Stadtratsbeschlüssen entgegenstehen.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Nicht einschlägig.

Anlagen:

- 1) Gesellschaftsvertragsentwurf ZBM inkl. Synopse,
- 2) Gesellschaftsvertragsentwurf WBM inkl. Synopse,
- 3) Gesellschaftsvertragsentwurf MAG inkl. Synopse,
- 4) Gesellschaftsvertragsentwurf MAW inkl. Synopse.